

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ea403fd8-581b-3f53-9f3e-20948126ba2c>

## Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Ölschlammverbrennungsanlagen an Dampfkesseln auf Seeschiffen (TRD 411 Anlage 1)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRD 411 Anlage 1
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

# Abschnitt 7 TRD 411 Anlage 1 - Dampfkessel [\(1\)](#)

## 7.1 Kesselauslegung

Der Dampfkessel muß für die Verbrennung von Ölschlamm geeignet sein. Hierfür sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

**7.1.1** Der Feuerraum muß in Volumen und Länge ausreichend bemessen sein, um einwandfreien Ausbrand sicherzustellen.

**7.1.2** Die dem Feuerraum nachgeschalteten Rauchgaszüge müssen unter Berücksichtigung des erhöhten Feststoffanteiles im Rauchgas so ausgeführt sein, daß unzulässig hohe Asche-Ablagerung vermieden wird.

**7.1.3** An den Rauchgaszügen muß eine ausreichende Anzahl Reinigungs- und Inspektionsöffnungen vorhanden sein.

**7.1.4** Für die Heizflächenreinigung sind wirkungsvolle Einrichtungen vorzusehen. Die Ausbringung der Ablagerungen muß einfach zu handhaben sein.

## 7.2 Ausrüstung

**7.2.1** An einer geeigneten Stelle des Dampfkessels muß eine Schauöffnung zur Beobachtung der Flamme vorhanden sein.

**7.2.2** Am Rauchgasabzug müssen eine Einrichtung zur Rauchgasbeobachtung sowie eine Temperaturanzeige vorhanden sein.

## Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

